

STADT MAHLBERG

Ortenaukreis

Bestattungsgebührenordnung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08.11.2021 die nachstehende Bestattungsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
- a) bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Bestattungsgebührenordnung vom 03.04.2017 außer Kraft.

Mahlberg, den 09. November 2021



Benz, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Bestattungsgebührenordnung vom 09.11.2021

Ziffer	Amtshandlung/Gebührentatbestand/Leistung	Gebühr €
1	Verwaltungsgebühren	
1.1	Bearbeitung Sterbefall	88 €
1.2	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	20 €
1.3	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
	a) Einzelfall	12 €
	b) Befristete Zulassung auf 2 Jahre	41 €
1.4	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege auf 2 Jahre	33 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	70 €
1.6	Ermittlung von Angehörigen bei vernachlässigten Grabstätten	53 €
2	Bestattungsgebühren	
	von Personen im Alter von 5 und mehr Jahren	745 €
	von Personen unter 5 Jahren	312 €
	im Tiefgrab	807 €
	für die Beisetzung von Aschen (Urnen) im Erdgrab	263 €
	für die Beisetzung von Aschen (Urnen) in der Urnenwand	194 €
	für die Besetzung von Aschen (Urnen) im Urnenbaumgrabfeld	228 €
	Begleitung der Trauerfeier ohne Bestattung	46 €
2.1	ein Zuschlag an Samstagen zu 2 von	50 %
2.2	ein Zuschlag an Sonn- und Feiertagen zu 2 von	60 %
2.3	ein Zuschlag zu 2 vom 01.04. – 30.09. bei Bestattungen nach 17.00 Uhr und vom 01.10. – 31.03. für Bestattungen nach 16.00 Uhr	30 %

3	für die Verleihung von Grabnutzungsrechten/Grabnutzungsgebühren	Gebühr €
3.1 Reihengräber	Reihengrab	1.298 €
	Kindergrab	623 €
	Urnenreihengrab	681 €
	Urnenwandreihengrab	696 €
	Urnenhaingrab im gärtnergepflegten Grabfeld	623 €
3.2 Wahlgräber	Einzelgrab Tiefgrab	1.952 €
	Doppelgrab einfachtief	2.388 €
	Doppelgrab doppeltief	3.218 €
	Urnedoppelgrab einfachtief	1.142 €
	Urnedoppelgrab doppeltief	1.661 €
	Urnenwandgrab 3. und 4. Urnenwand (2er-Belegung)	1.339 €
	Urnenwandgrab übrige Urnenwände (3er-Belegung)	1.038 €
	Urnenbaumgrab (2er-Belegung)	2.100 €
	Zubettung einer Urne	260 €
4	Benutzung der Aussegnungshalle	
4.1	a) für Trauerfeiern	248 €
	b) Benutzung der Kühlzelle pro Tag	8 €
	c) Benutzung Zelle ohne Kühlung pro Tag	5 €
4.2	Zuschlag für Auswärtige auf Ziffer 3 und 4 (Auswärtige sind Personen, die in Mahlberg nie einen Wohnsitz hatten. In Härtefällen kann der Bürgermeister Ausnahmen zulassen)	50 %
5	Sonstige Leistungen	
5.1	für das Aufgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen und Urnen je Hilfskraft der aktuelle Stundensatz	
5.2	Zuschlag zu 2 in besonders erschwerten Fällen	20 %
5.3	für die Inanspruchnahme von Sargträgern je Träger	85 €
5.4	Benutzung der Orgel in der Einsegnungshalle	10 €
5.5	Ausstellung Urnenanforderung für Krematorium	10 €
6	Pflege vernachlässigter Grabstätten	jährlich
	Einzelerdgrab	105 €
	Doppelerdgrab	173 €
	Urnengrab	73 €
	Kindergrab	73 €
7	Pflege vor Ablauf der Ruhezeit geräumter Gräber	jährlich
	Einzelerdgrab	75 €
	Doppelerdgrab	119 €
	Urnengrab	45 €
	Kindergrab	45 €